

Nr. 3

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz

vom 9. Mai 1995* (Stand 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 6 Absatz 3, 11 Absatz 2, 27 Absatz 3, 33 und 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 1994¹ sowie auf § 148 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988^{2, 3},

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Kantons- und Gemeindebürgerrecht

1. Allgemeines

§ 1⁴ *Zuständigkeit*

Sofern das Bürgerrechtsgesetz oder diese Verordnung und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Bürgerrechtswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 2 *Gesuchsunterlagen*

¹ Dem Gesuch um Einbürgerung nach § 11 des Bürgerrechtsgesetzes sind der Familienausweis oder der Personenstandsausweis, ein Auszug aus dem eidgenössischen Strafre-

* G 1995 147; Abkürzung kBüV

¹ SRL Nr. 2. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).

⁴ Der am 19. Dezember 2006 aufgehobene § 1 wurde durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445), wieder eingefügt.

gister, ein Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde sowie der Ausweis über den Wohnsitz oder den Aufenthalt beizulegen.⁵

² Für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen der gleichen Familie genügt ein einziger Familienausweis.⁶

³ Die Gemeinde kann die Unterlagen auch selber einfordern. Sie verrechnet den Gesuchstellenden die dadurch entstehenden Kosten.⁷

§ 3⁸ *Abklärungen*

¹ Die Gemeinde lässt bei ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen nach den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes einen Einbürgerungsbericht erstellen.

² Sie kann weitere Unterlagen einfordern und Abklärungen treffen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

§ 4 *Ausländische Gesuchsteller*

¹ Die Gesuche von ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement⁹ unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

² Ausländer und Ausländerinnen, denen das Gemeindebürgerrecht zugesichert wurde, sind darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung erst rechtsgültig wird, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement¹⁰ das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

³ Der Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement¹¹ mit allen Gesuchsunterlagen zuzustellen.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁹ Departementsbezeichnung in den §§ 4 und 21 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

¹⁰ Departementsbezeichnung in den §§ 4 und 21 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

¹¹ Departementsbezeichnung in den §§ 4 und 21 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

2. Mitteilungen

§ 5¹² *Mitteilung an die Zivilstandsämter*

¹ Nachdem die Änderung im Bürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer rechtskräftig geworden ist, teilt die in der Gemeinde zuständige Stelle dies dem Zivilstandsamt nach § 4a der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 25. September 2001¹³ mit.¹⁴

² Bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern macht das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Mitteilung gemäss Absatz 1.

§ 6¹⁵ *Mitteilung an den Sektionschef*

Die Heimatgemeinde meldet Bürgerrechtsveränderungen dem Sektionschef, wenn Personen im dienstpflichtigen Alter betroffen sind.

§§ 7 und 8¹⁶

3. Mehrere Bürgerrechte¹⁷

§ 9 *Einbürgerung in einer luzernischen Gemeinde*

¹ Sind die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerinnen vor der Einbürgerung in mehr als einer Gemeinde Bürger, teilt ihnen die Gemeinde vor dem Einbürgerungsentscheid mit, dass jede Person höchstens zwei Bürgerrechte haben kann.¹⁸

² Sie gibt ihnen zugleich Gelegenheit, innert 30 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass sie den Verzicht auf die überzähligen Bürgerrechte erklärt haben, und macht sie auf die Konsequenzen gemäss den §§ 16 und 20 des Bürgerrechtsgesetzes aufmerksam.

³ Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin bei der Einbürgerung in eine luzernische Gemeinde nicht nur auf die überzähligen, sondern auf weitere bisherige luzernische Bürgerrechte, so stellt der Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid auch den Verlust der betreffenden luzernischen Bürgerrechte fest und teilt diesen den betroffenen Heimatgemeinden mit.¹⁹

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).
¹³ SRL Nr. 201

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. Januar 1998, in Kraft seit dem 1. März 1998 (G 1998 43).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch auch dann, wenn eine Erklärung gemäss Absatz 2 unterbleibt oder wenn diese ungenügend ist. Gleichzeitig stellt er fest, welche luzernischen Bürgerrechte mit der Einbürgerung entfallen sind.²⁰

§ 10 *Rechtswirksamkeit der Einbürgerung*

Haben die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen mehr als ein ausserkantonales Bürgerrecht und weisen sie innert 30 Tagen nach der Einbürgerung nicht nach, dass sie den Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Bürgerrechte erklärt haben, wird das erworbene luzernische Gemeindebürgerrecht nicht rechtskräftig (§ 16 Bürgerrechtsgesetz).

§ 11 *Einbürgerung in einem andern Kanton*

¹ Werden Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen in einem andern Kanton eingebürgert und haben sie nach dieser Einbürgerung mehr als zwei Bürgerrechte, entscheidet der Gemeinderat derjenigen luzernischen Gemeinde, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde, über den Verbleib und den Verlust der luzernischen Gemeindebürgerrechte.²¹

² Haben die in einem andern Kanton eingebürgerten Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen nebst dem erworbenen Kantonsbürgerrecht kein weiteres ausserkantonales, mindestens aber zwei luzernische Bürgerrechte, fordert die Behörde sie gemäss Absatz 1 auf, binnen 30 Tagen zu erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen.

³ Widersprechen die vorliegenden Bestimmungen des kantonalen Rechts denjenigen des Einbürgerungskantons, so hat sich der Gemeinderat gemäss Absatz 1 mit der zuständigen Behörde des Einbürgerungskantons zu verständigen.²²

...

§§ 12–17²⁴

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

²² Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

²³ Der Zwischentitel «4. Einbürgerungstaxen» und die §§ 12–17 wurden durch Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466), aufgehoben.

²⁴ Der Zwischentitel «4. Einbürgerungstaxen» und die §§ 12–17 wurden durch Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466), aufgehoben.

II. Korporationsbürgerrecht

§ 18 *Einbürgerungstaxe*

¹ Die Einbürgerungstaxe der Personalkorporationen muss zu den Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

² Sie berechnet sich in der Regel aufgrund des kapitalisierten Wertes der jährlichen Nutzungsbeträge.

³ Wird kein Korporationsnutzen ausgerichtet, berechnet sich die Einbürgerungstaxe aufgrund des Korporationsvermögens, das rechnerisch auf die nutzungsberechtigten Korporationsbürger aufgeteilt wird. Stellt das Vermögen nur teilweise einen positiven Wert und im übrigen eine Belastung dar, ist von einem ermessensweise festzusetzenden Bruchteil des Vermögens auszugehen.

⁴ Die mit dem Korporationsbürgerrecht verbundenen ideellen Werte sind zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 19 *Bürgerverzeichnis der Personalkorporationen*

¹ Das Korporationsbürgerverzeichnis enthält mindestens die Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger.

² Das Verzeichnis kann weitere Angaben enthalten, wie

- a. Datum der Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht und Erwerbsgrund,
- b. Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte,
- c. weitere Korporationsbürgerrechte.

§ 20 *Bürgerverzeichnis der Realkorporationen*

¹ Das Korporationsbürgerverzeichnis der Realkorporationen enthält

- a. die berechtigten Grundstücke,
- b. die Anzahl der zu den berechtigten Grundstücken gehörenden Realrechte (Gerechtigkeiten),
- c. die Eigentümerinnen und Eigentümer der berechtigten Grundstücke.

² Es kann weitere Angaben enthalten, soweit sie für die Stimmberechtigung von Bedeutung sind (§ 7 Stimmrechtsgesetz).

III. Gebühren

§ 21

Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erheben die Gemeinden und das Justiz- und Sicherheitsdepartement Gebühren gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010²⁵ und gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982²⁶.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Fässler
Der Staatsschreiber: Baumeler

Anhang²⁷

²⁵ SRL Nr. 687 (G 2010 296)

²⁶ SRL Nr. 681

²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 466).